

**Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin
Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Fristablauf
(Genehmigungsfiktion)**

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin für einen an der Peenestraße gelegenen Bereich im Ortsteil Ziemitz ist auf dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Ziemitz
Flur 2
Flurstücke 49/4, 49/6 – 49/9, 49/12, 49/13, 49/15 – 49/26, 50/3, 50/8 – 50/17, 50/18, teilweise 51/1 – 51/7, 51/9 – 51/14, 52/2 – 52/6, 52/8, 52/9 – 52/14, 71/1 – 71/9 und 72 teilweise

Die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung am 06.09.2011 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin trat durch Fristablauf (Genehmigungsfiktion) ein. Die Bestätigung der Genehmigung durch Fristablauf erfolgte mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg- Vorpommern vom 21.02.2012, AZ: 550a-512.111-59088 (2. Änd.)

Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin durch Fristablauf wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin wird mit Ablauf des 20.03.2012 wirksam.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sauzin und die Begründung mit Umweltbericht sowie die FFH- Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) 3 BauGB ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

| | | | | |
|------------|-----|-----------|-----|---------------|
| Montag | von | 9.00 Uhr | bis | 12.00 Uhr und |
| Dienstag | von | 9.00 Uhr | bis | 12.00 Uhr und |
| | von | 14.00 Uhr | bis | 18.00 Uhr und |
| Donnerstag | von | 9.00 Uhr | bis | 12.00 Uhr und |
| | von | 13.30 Uhr | bis | 15.00 Uhr und |
| Freitag | von | 9.00 Uhr | bis | 12.00 Uhr |

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Sauzin, 19.03.2012

gez. Steinbiß
Der Bürgermeister